

Novelle des Urheberrechts

Urhebervertragsrecht



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Prof. Dr. Stephan Ory

Direktor des EMR

Webinar, 26. November 2020

Bisheriges Recht

Reform 2002

Reform 2016

Elemente des Urhebervertragsrechts (1)

- Vertragliche Grundlage über Nutzungen
 - Insbesondere § 31: Einräumung von Nutzungsrechten
- Angemessene Vergütung ex ante - § 32
 - Die Vergütung (ist) angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der **eingeräumten** Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist
- Angemessene Vergütung ex post - § 32a
 - Weitere Beteiligung im Fall des später eintretenden auffälligen Missverhältnisses der vereinbarten Gegenleistung zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung
- Vertraglich nicht abdingbar

Elemente des Urhebervertragsrechts (2)

■ Bestimmung der Angemessenheit

- Vertrag – aber: Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen ist, kann der Urheber von seinem Vertragspartner die Einwilligung in die Änderung des Vertrages verlangen, durch die dem Urheber die angemessene Vergütung gewährt wird
- Tarifvertrag - § 12a TVG für arbeitnehmerähnliche Personen
- GVR - Gemeinsame Vergütungsregel nach § 36 UrhG
 - Zur Bestimmung ... stellen Vereinigungen von Urhebern mit Vereinigungen von Werknutzern oder einzelnen Werknutzern gemeinsame Vergütungsregeln auf
 - Vereinigungen müssen repräsentativ, unabhängig und zur Aufstellung gemeinsamer Vergütungsregeln ermächtigt sein
 - Verfahrensregeln, Schlichtungsstelle
- Im Streit: Richterliche Festsetzung

Elemente des Urhebervertragsrechts (3)

- **Auskunftsanspruch § 32d**
 - Bei entgeltlicher Übertragung eines Nutzungsrechts:
 - Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft
 - über den Umfang der Werknutzung
 - und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile
 - Einmal jährlich
 - auf Grundlage der im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhandenen Informationen
 - Ausschluss bei nachrangigem Beitrag zu einem Werk
- **Absicherung im individuellen Rechtsverhältnis**
 - § 32e Anspruch auf Auskunft und Rechenschaft in der Lizenzkette
 - § 36c Verwerter, der an GVR beteiligt war, kann sich nicht auf Abweichungen zum Nachteil des Urhebers von der GVR berufen

Elemente des Urhebervertragsrechts (4)

Neben AGB-Kontrolle

- **Absicherung durch Kollektivrecht - § 36b**
 - Unterlassungsanspruch der Vereinigung, die GVR-Partner ist
 - gegen Verwerter, der direkt oder über einen Verband abgeschlossen hat
 - wenn er in einem Vertrag mit einem Urheber eine Bestimmung verwendet, die zum Nachteil von GVR abweicht
- **Rückrufrecht wegen Nichtausübung - § 41**
 - Bei nicht (ausreichender) Verwertung eines ausschließlichen Nutzungsrechts
 - Zum Nachteil des Urhebers kann nur durch eine Vereinbarung abgewichen werden, die auf einer GVR oder einem Tarifvertrag beruht

■ Grundsatz der Beteiligung

- Bei einer fortlaufenden Nutzung des Werks wird dem Beteiligungsgrundsatz ... am besten durch eine erfolgsabhängige Vergütung entsprochen
- Pauschalvergütung kann der Redlichkeit entsprechen, wenn sie ... eine angemessene Beteiligung am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleistet
- *BGH, Urteil vom 23. Juli 2020 – I ZR 114/19 – Fotopool, Rz. 42*

■ Auskunft/Rechnungslegung

- Urheber kann nach § 242 BGB Auskunft verlangen, wenn aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte für Ansprüche nach § 32 Abs. 1 Satz 3, § 32a Abs. 1 Satz 1 UrhG bestehen
- *BGH, Urteil vom 23. Juli 2020 – I ZR 114/19 – Fotopool, Rz. 27*

■ Indizwirkung von GVR

- GVR auch heranziehbar, wenn nicht sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung der Vergütungsregel erfüllt sind
 - Keine unwiderlegbare Vermutung
 - Verwerter kann tatsächliche Unterschiede vortragen
- Ausreichend ist vielmehr eine vergleichbare Interessenlage
 - ggf. modifizierte Anwendung
- *BGH, Urteil vom 23. Juli 2020 – I ZR 114/19 – Fotopool, Rz. 36*
- Novelle 2016: § 32 Abs. 2a – GVR auch auf Verträge vor dem zeitlichen Anwendungsbereich anwenden

DSM-RL

- **Art. 18: Grundsatz der angemessenen und verhältnismäßigen Vergütung**
 - Für ausschließliche Rechte an der Verwertung von Werken oder sonstigen Schutzgegenständen
 - Den MS steht es frei, auf verschiedene Mechanismen zurückzugreifen und sie tragen dem Grundsatz der Vertragsfreiheit und dem fairen Ausgleich der Rechte und Interessen Rechnung
 - ErwGr 73: Auch eine Pauschalzahlung kann eine verhältnismäßige Vergütung sein, sollte jedoch nicht die Regel sein
- **Art. 20: Vertragsanpassungsmechanismus**
 - Ziel: zusätzliche, angemessene und faire Vergütung ..., wenn sich die ursprünglich vereinbarte Vergütung im Vergleich zu sämtlichen späteren einschlägigen Einnahmen aus der Verwertung der Werke oder Darbietungen als unverhältnismäßig niedrig erweist

- **Art. 19: Transparenzpflicht - Grundsatz**
 - Die MS stellen sicher, dass ...
 - Regelmäßig, mindestens einmal jährlich
 - aktuelle, einschlägige und umfassende Informationen über die Verwertung ihrer Werke und Darbietungen
 - vor allem über die Art der Verwertung, sämtliche erzielten Einnahmen von und die fälligen Forderungen gegenüber denjenigen, denen sie Lizenzrechte erteilt oder an die sie Rechte übertragen haben
 - unter Berücksichtigung der branchenspezifischen Besonderheiten
 - Unterlizenznahmer zusätzliche Informationen, falls der Vertragspartner nicht alle Informationen hat
 - Pflicht muss verhältnismäßig und im Hinblick auf die Sicherstellung eines hohen Maßes an Transparenz in jeder Branche effektiv sein

- **Art. 19: Transparenzpflicht - Ausnahmen**
 - MS können vorsehen, dass in hinreichend begründeten Fällen, in denen der Verwaltungsaufwand aufgrund der ... Pflicht im Verhältnis zu den durch die Verwertung des Werks oder der Darbietung erzielten Einnahmen unverhältnismäßig hoch wäre, die Pflicht auf die Arten und den Umfang der Informationen beschränkt ist, deren Bereitstellung in derartigen Fällen nach billigem Ermessen erwartet werden kann
 - MS können festlegen, dass die ... Pflicht keine Anwendung findet, wenn der Beitrag des Urhebers oder ausübenden Künstlers vor dem Hintergrund des Gesamtwerks oder der Gesamtdarbietung nicht erheblich ist, es sei denn, der Urheber oder ausübende Künstler legt dar, dass er die Informationen zur Ausübung seiner Rechte nach Art. 20 Abs. 1 benötigt und zu diesem Zweck anfordert
 - MS können ... *Details in Kollektivvereinbarungen überlassen ...*, *sofern diese die Kriterien der RL erfüllen*

- **Art. 21: Alternative Streitbeilegungsverfahren**
 - MS tragen dafür Sorge, dass Streitigkeiten über die Transparenzpflicht nach Artikel 19 und den Vertragsanpassungsmechanismus nach Artikel 20 zum Gegenstand eines freiwilligen, alternativen Streitbeilegungsverfahrens gemacht werden können
 - Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vertretungsorganisationen von Urhebern und ausübenden Künstlern derartige Verfahren auf besonderen Antrag eines oder mehrerer Urheber oder ausübender Künstler einleiten können
- **Art. 22: Widerrufsrecht**
 - Wenn ... nicht verwertet wird

23. November 2020

UrhR-RefE

RefE (1)

Eine pauschale Vergütung muss eine angemessene Beteiligung des Urhebers am voraussichtlichen Gesamtertrag der Nutzung gewährleisten und durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt sein

- Pauschalvergütung - § 32 Abs. 2
 - Bei der Definition der Angemessenheit angefügt
 - Hierbei ist jede Nutzungsmöglichkeit gesondert zu berücksichtigen, es sei denn, eine pauschale Vergütung ist durch die Besonderheiten der Branche gerechtfertigt
- Aufgreifschwelle Nachvergütung - § 32a
 - Bei der Bewertung von Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes
 - auffälliges Missverhältnis -> unverhältnismäßig niedrig
- Mediation und außergerichtliche Konfliktbeilegung
 - Neu § 32f : Mediation oder ein anderes freiwilliges Verfahren
- Vertretung durch Vereinigungen der Urheber
 - Neu § 32g: Im Rahmen RVG und Prozessordnungen

- **Auskunft und Rechenschaft – Partner § 32d**
 - Bei entgeltlicher Übertragung eines Nutzungsrechts:
 - **Proaktive Pflicht zur Auskunft**
 - **Rechenschaft nur auf Verlangen**
 - über den Umfang der Werknutzung
 - und die hieraus gezogenen Erträge und Vorteile
 - Einmal jährlich
 - *auf der Grundlage der Informationen, die im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes üblicherweise vorhanden*
 - **Ausschluss**
 - nachrangigen Beitrag zu einem Werk, **einem Produkt oder einer Dienstleistung (es sei denn für Nachvergütung benötigt)**
 - ... wenn er den Gesamteindruck ... wenig prägt, etwa weil er nicht zum typischen Inhalt eines Werkes, eines Produktes oder einer Dienstleistung gehört ...

RefE (3)

... wird vermutet, dass die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten

- Auskunft und Rechenschaft – Vertragspartner
 - Ausschluss (Forts)
 - ~~die Erteilung von Auskunft und Rechenschaft aus anderen Gründen unverhältnismäßig ist, insbesondere weil der Aufwand für die Auskunft in einem Missverhältnis zu den Einnahmen aus der Werknutzung stünde~~
 - Abweichung nur durch GVR oder Tarifvertrag möglich
 - ... wenn die kollektiven Vereinbarungen dem Urheber zumindest ein vergleichbares Maß an Transparenz wie die gesetzlichen Bestimmungen gewährleisten
- Auskunft und Rechenschaft – Lizenzkette § 32e
 - In der Kette
 - Falls der Vertragspartner nicht innerhalb von zwei Monaten selbst Auskunft gegeben hat

- **Unterlassungsanspruch bei Verstößen gegen die Auskunftspflicht des Vertragspartners - § 36d**
 - Aktivlegitimation: Vereinigungen von Urhebern wie § 36
 - Passivlegitimation: Werknutzer
 - Voraussetzung: In mehreren gleich oder ähnlich gelagerten Fällen der Pflicht zur Auskunftserteilung nach § 32d Absatz 1 zuwiderhandelt
 - wenn aufgrund nachprüfbarer Tatsachen klare Anhaltspunkte dafür vorliegen
 - Rechtsfolge: Unterlassung
 - Ausnahme: Regelung auf Basis Tarifvertrag oder GVR

- Rückrufrecht wegen Nichtausübung - § 41
 - Bei nicht (ausreichender) Verwertung eines ausschließlichen Nutzungsrechts
 - so kann der Urheber entweder nur die Ausschließlichkeit des Nutzungsrechts oder das Nutzungsrecht insgesamt zurückrufen
 - Mit Wirksamwerden des Rückrufs nach Absatz 1 wandelt sich das ausschließliche Nutzungsrecht in ein einfaches Nutzungsrecht um oder erlischt insgesamt

Aktuelle Streitpunkte

Pauschalvergütungen
Verhältnismäßigkeit der Auskünfte
Verbandsklage zu Auskünften
Teil-Rückruf



Institut für Europäisches Medienrecht
Institute of European Media Law
Institut du droit européen des médias

Franz-Mai-Straße 6
66121 Saarbrücken
Deutschland

Telefon +49/681/99275-11
Telefax +49/681/99275-12
Mail emr@emr-sb.de
Web europaeisches-medienrecht.de